

**Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft  
vom 25. Mai 2011  
(Strukturverbesserungsverordnung, SVV)**

**Ausgangslage**

Das bestehende Konzept zur Unterstützung von Strukturverbesserungen hat sich bewährt und wird grundsätzlich beibehalten. Punktuelle Anpassungen sind hingegen nötig als Folge der Antwort des Bundesrates zur Motion Hess (Mo.10.3388) zur Pilzproduktion, zur zielgerichteten Förderung von Spezialproduktionsbetrieben des Pflanzenbaus und für eine Unterstützung der Fischerei und Fischzucht analog der Landwirtschaft. Die EU kennt für diese Nahrungsmittelproduktionsbetriebe ebenfalls Förderinstrumente. Im Kontext offener Märkte drängt sich eine verbesserte Stützung im Sinne gleich langer Spiesse auf. Die Ausführungsbestimmungen werden zudem aufgrund von Erfahrungen im Vollzug mit den bisherigen Instrumenten angepasst.

**Wichtigste Änderungen im Überblick**

Die Pilz- und Sprossenproduktion sowie die Produktion von Chicorée werden in einem Gebäude produziert und dienen der menschlichen Ernährung. Diese Produktionsarten wurden bisher nicht einheitlich der Landwirtschaft zugeordnet, weil sie nur indirekt auf der Fotosynthese basieren. Neu sollen sie analog den Spezialkulturen mit Investitionshilfen unterstützt werden können.

Die Berufsfischerei und die Fischzucht wurden bisher wesentlich weniger stark unterstützt als die Landwirtschaft. Mit den Änderungen wird die Starthilfe erhöht und die Unterstützung von tierschutzkonformen Produktionsanlagen ermöglicht.

Der Widerruf von Investitionskrediten wird gelockert und analog dem Widerruf von Beiträgen geregelt.

Die verkürzte Beurteilungs- und Kündigungsfrist für eine Umverteilung von Bundesmitteln innerhalb der Kantone ermöglicht eine bessere Bewirtschaftung und einen zielgerichteten Einsatz der Bundesmittel.

Im Weiteren werden als Folge der Erfahrungen im Vollzug auch Begriffe und Verantwortlichkeiten präzisiert sowie Querverweise angepasst.

**Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

*Artikel 2* Begriff

*Absatz 1*

Die Änderung betrifft eine Präzisierung der Grenze von 50 Normalstössen und damit eine Harmonisierung mit Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b.

*Absatz 2*

Pilz-, Sprossen- und ähnliche Produktionsbetriebe des Pflanzenbaus, wie die Produktion von Chicorée basieren nur indirekt auf der Fotosynthese. Die Produkte werden in einem Gebäude ohne Tageslicht produziert und dienen der menschlichen Ernährung. Mit der Aufzählung wird präzisiert, dass diese Produktionsformen mit Investitionshilfen unterstützt werden können, obwohl sie keine Direktzahlungen erhalten und den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 70 LwG nicht erfüllen können. Analog dem produzierenden Gartenbau sind deshalb die Artikel 3-9 nur sinngemäss anwendbar. Die Förderung dieser Produktionsanlagen erfolgt analog den Spezialkulturen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e.

*Artikel 12* Ausschluss von Investitionshilfen

*Absatz 3*

Die unter Artikel 2 Absatz 2 erwähnten Betriebe erhalten keine Direktzahlungen. Die Einhaltung von Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung kann deshalb nicht verlangt werden. Der Ausschlussgrund nach Absatz 2 Buchstabe b (nichtlandwirtschaftliche Zwecke) ist per se erfüllt, weil diese Betriebe der Nahrungsmittelproduktion dienen oder nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 107a LwG landwirtschaftliche Produkte verarbeiten.

*Artikel 15* Beitragsberechtigte Kosten von Bodenverbesserungen

*Absatz 1 Buchstaben d und e*

Die Verweise auf Artikel 14 waren bisher nicht eindeutig: der Hinweis «Absatz 1» ist zu ergänzen.

*Absatz 3 Buchstabe d*

Der Ausschluss von Inneninstallationen von der Beitragsberechtigung gilt nicht nur für Wasser- und Elektrizitätsversorgungen nach Artikel 14 Absatz 2, sondern auch für Basiserschliessungen für Betriebe mit Spezialkulturen und für landwirtschaftliche Siedlungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe i. Um diesbezügliche Klarheit zu schaffen, wird dieser Querverweis ergänzt.

*Artikel 15a* Beitragsberechtigte Arbeiten für die periodische Wiederinstandstellung

*Absatz 1 Buchstabe c*

Im Sommer 2008 führte das BLW bei den kantonalen Amtsstellen für das Meliorationswesen eine Umfrage über den Stand der Drainagen in der Schweiz durch. In der Auswertung der Rückmeldungen<sup>1</sup> zeigte sich die Notwendigkeit, die Substanz- und Werterhaltung der bestehenden, teilweise überalterten Drainageanlagen im Hinblick auf die Herausforderung der künftigen Ernährungssicherung mit gezielten Massnahmen zu unterstützen. Die heutigen Unterstützungsmöglichkeiten der SVV sind im Grundsatz ausreichend. Dennoch ist eine punktuelle Anpassung bei der periodischen Wiederinstandstellung (PWI) von Drainagen angezeigt: es sollen nicht nur Haupt- und Sammelleitungen, sondern neu auch Saugerleitungen unterstützt werden. Im Verordnungstext wird deshalb neu der Sammelbegriff «Entwässerungsleitungen» verwendet.

In den bisherigen Erfahrungen mit der PWI zeigte sich ausserdem, dass die Sanierungsarbeiten bei Pumpwerken nicht dem Status einer PWI, sondern einer Erneuerung entsprechen. Die finanzielle Unterstützung solcher Arbeiten erfolgt deshalb über die Artikel 14, 15, 16 und 17. Dementsprechend kann die PWI von Pumpwerken in Artikel 15a gestrichen werden.

*Artikel 15b* Beitragsberechtigte Kosten für Projekte zur regionalen Entwicklung

Die Änderung betrifft nur den französischen Text. Der im deutschen und italienischen Verordnungstext einheitlich verwendete Begriff «Kosten» ist im französischen Text unterschiedlich übersetzt. Deshalb wird der weniger vorkommende Begriff «coûts» durch den mehrheitlich verwendeten Begriff «frais» ersetzt.

---

<sup>1</sup> Der Auswertungsbericht zur Umfrage ist auf der Website des BLW verfügbar unter folgender Adresse:  
<http://www.blw.admin.ch/dokumentation/00018/00112/00504/index.html?lang=de>

*Artikel 16* Beitragssätze

*Absatz 3* Analoge Änderung wie in Artikel 15b.

*Artikel 16a* Beitragsberechtigte Kosten und Beitragssätze für die periodische Wiederinstandstellung  
*Sachüberschrift*

Analoge Änderung wie in Artikel 15b.

*Absatz 1 Buchstabe a Einleitungssatz*

Die Änderung betrifft nur den französischen Text. Der Begriff «drainage du chemin» wird ersetzt durch «système d'évacuation des eaux du chemin». Der neue Begriff ist präziser und kann nicht verwechselt werden mit der landläufigen Bezeichnung für die Entwässerung von Landwirtschaftsflächen («Drainagen»).

*Absatz 1 Buchstabe b*

Analoge Änderung wie in Artikel 15a.

*Absatz 2*

Analoge Änderung wie in Artikel 15a. Ausserdem wird in Anlehnung an die Formulierung in Absatz 1 Buchstabe a der Begriff «Sickerleitungen» durch die präzisere Bezeichnung «Wegentwässerungen» ersetzt.

*Artikel 17* Zusatzbeiträge

*Absatz 1 Buchstabe c*

Im Kontext der Herausforderungen im Zusammenhang mit der künftigen Ernährungssicherung kommt den Fruchtfolgeflächen (FFF) eine zentrale Bedeutung zu. Gemäss Sachplan des Bundes haben die Kantone eine Mindestmenge an FFF zu erhalten (Zuteilung der kantonalen Kontingente im Bundesratsbeschluss vom 8. April 1992). Im Sinne eines Anreizsystems soll die Basis geschaffen werden, um Strukturverbesserungsmassnahmen mit einem Zusatzbeitrag unterstützen zu können, wenn diese zur Qualitätssicherung von FFF beitragen. Zu denken ist hier beispielsweise an Massnahmen zur Wiederinstandstellung und Erneuerung von Drainagen auf FFF.

*Absatz 1 Buchstabe e*

In Analogie zu den neuen Formulierungen in Buchstabe c und Buchstabe g wird das Wort «und» durch das Wort «oder» ersetzt. Dies macht auch aus materieller Sicht Sinn, da Massnahmen zur Erhaltung kultureller Bauten und Massnahmen zur Erhaltung von Kulturlandschaften nicht deckungsgleich sind und unterschiedliche Ausprägungen haben können.

*Absatz 1 Buchstabe g*

Der bestehende Anreiz zur besonderen Förderung von Massnahmen zur Produktion von erneuerbarer Energie soll ergänzt und im Sinne der nachhaltigen Nutzung von natürlichen Ressourcen erweitert werden. Ein höherer Zusatzbeitrag soll neu auch gewährt werden, wenn im Zusammenhang mit Strukturverbesserungsmassnahmen ressourcenschonende Technologien zum Einsatz kommen. Zu denken ist hier beispielsweise an Bewässerungsanlagen, wo die Unterstützung der Basisinfrastrukturen in Zukunft höher ausfallen soll, wenn sich die Trägerschaft bereit erklärt, bei den nicht subventionierbaren mobilen Verteilanlagen eine energie- und wassersparende Technik (bspw. Tröpfchenbewässerung) einzusetzen. Der zusätzliche Förderanreiz soll im Zusammenhang mit Strukturverbesserungsmassnahmen gemäss SVV zur Anwendung kommen. Eine Doppelsubventionierung von Massnah-

men, die bereits über Projekte zur Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Nutzung natürlicher Ressourcen gemäss Artikel 77a und 77b LwG unterstützt werden, ist ausgeschlossen.

### Artikel 20 Kantonale Leistung

#### Absatz 1 Einleitungssatz, Absätze 1<sup>bis</sup> und 2

Nach Artikel 3 Absatz 1 Subventionsgesetz (SuG) sind Finanzhilfen als geldwerte Vorteile definiert, welche insbesondere nichtrückzahlbare Geldleistungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Bürgschaften sowie unentgeltliche oder verbilligte Dienst- und Sachleistungen umfassen. Um Klarheit über die Art der kantonalen Finanzleistung zu schaffen, wird der bisherige Begriff „kantonale Finanzhilfe“ ersetzt durch „Kantonsbeitrag in Form einer nichtrückzahlbaren Geldleistung“. Diese Änderung ist nicht materieller Natur, weil bereits in der bisherigen Praxis immer ein nichtrückzahlbarer Kantonsbeitrag (à fonds-perdu) zur Auslösung eines entsprechenden Bundesbeitrags verlangt wurde. Die Änderung unterbindet aber die von einigen Kantonen im Rahmen von Sparbestrebungen geäusserte Absicht, inskünftig anstelle des Kantonsbeitrages ein zinsfreies, rückzahlbares Darlehen als kantonale Finanzhilfe zu gewähren.

### Artikel 22 Kombinierte Unterstützung von Gebäuden

Die teilweise Neuformulierung des Artikels hat keine materielle Änderung zur Folge. Es wird aber klar gestellt, dass die Anforderungen für die kombinierte Unterstützung nur bei landwirtschaftlichen Gebäuden sowie Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe gilt. Bei Bodenverbesserungen oder Projekten zur regionalen Entwicklung ist die koordinierte, gleichzeitige Unterstützung in Anbetracht der unterschiedlichen Ausrichtungen und Zeitabläufe in der Regel nicht angezeigt.

### Artikel 25a Unterlagen für eine Vereinbarung

#### Absatz 1 Buchstabe e

Vereinbarungen werden i. d. R. im Zusammenhang mit Projekten zur regionalen Entwicklung und vereinzelt für Bodenverbesserungen abgeschlossen. Wie in der Begründung zur Anpassung von Artikel 22 beschrieben, wird bei diesen Projektarten eine koordinierte, gleichzeitige Unterstützung mit Beiträgen und Investitionskrediten kaum praktiziert. Somit macht die Anforderung, dass das Meldeblatt für den Investitionskredit als Grundlage für die Vorbereitung der Vereinbarung (Zusicherung des Beitrags) vorliegen muss, keinen Sinn. Diese Bestimmung kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

### Artikel 27 Beitragszusicherung

Der ausdrückliche Verweis auf Artikel 22 präzisiert, bei welchen Massnahmen die Beitragszusicherung und die Genehmigung des Investitionskredites gleichzeitig erfolgen.

### Artikel 31 Baubeginn und Anschaffungen

#### Absatz 1

Die Änderung betrifft nur den französischen Text, welcher in der heutigen Form (*«Il est interdit de»*) gegenüber der deutschen Version unterschiedlich ausgelegt werden kann. Die neue Fassung wird materiell verbessert und orientiert sich textlich stärker an den Vorgaben des Subventionsgesetzes (Art. 26 SuG).

*Artikel 36* Ausnahmen vom Verbot der Zweckentfremdung und der Zerstückelung

*Buchstabe e*

Die Strukturverbesserungen dürfen den Strukturwandel nicht hemmen. Wird eine Baute oder Anlage während 10 Jahren seit der Schlusszahlung bestimmungsgemäss verwendet, wird danach bei einer agrarpolitisch erwünschten Produktionsumstellung auf eine Rückforderung der Beiträge verzichtet. Diese Ausnahme gilt nur, sofern die Baute oder Anlage weiterhin landwirtschaftlich genutzt und der Betrieb weitergeführt wird.

*Artikel 37* Rückerstattung von Beiträgen aufgrund von Zweckentfremdungen und Zerstückelungen

*Absatz 2<sup>bis</sup>*

Im Sinne der administrativen Vereinfachung wird die Schwelle, unter welcher auf Rückerstattungen verzichtet werden kann, von Fr. 500.- auf Fr. 1000.- erhöht.

*Absatz 6 Buchstabe d*

Im Zusammenhang mit Projekten zur regionalen Entwicklung (PRE) ist es auch möglich, mobile Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeuge zu unterstützen, sofern die generellen Zielsetzungen und Vorgaben eines PRE erfüllt sind. Die Vorgaben zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer haben dieser neuen Möglichkeit bisher noch nicht Rechnung getragen. In Anbetracht der kürzeren Abschreibungs- und Verwendungsdauer soll die rechtliche Frist für Zweckentfremdungen solcher Massnahmen in Anlehnung an die maximale Rückzahlungsfrist nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a auf 10 Jahre festgelegt werden.

*Artikel 43* Starthilfe

*Absatz 6*

Die bisherige Starthilfe für im Haupterwerb tätige Fischer und Fischerinnen und Fischzüchter und Fischzüchterinnen ist im Vergleich zur Landwirtschaft sehr tief. Für Junglandwirte und Junglandwirtinnen auf Betrieben ab 1.25 Standardarbeitskräften (SAK) wird zurzeit eine Starthilfe von mindestens 110 000 Franken gewährt. Bisher wurden aus der Fischerei nur wenige Gesuche gestellt. Eine Erhöhung der Pauschale ist gerechtfertigt und ergibt eine weitgehende Gleichstellung mit der Landwirtschaft. Unterstützt werden nur im Haupterwerb tätige Personen. Bereits bei der Gesuchstellung muss die Einhaltung der Bestimmungen der Tierschutzverordnung, namentlich die Erfüllung der Ausbildungsanforderungen nach Artikel 196 TSchV nachgewiesen werden. Zudem muss ein Fischereibetrieb so eingerichtet sein, dass die Bestimmungen der Tierschutzverordnung in Bezug auf die Haltung und den Umgang mit Fischen eingehalten werden. Erfolgt die Tätigkeit unter Missachtung der Tierschutzbestimmungen, hätte dies einen Widerruf der Starthilfe nach Artikel 59 Buchstabe e zur Folge.

*Artikel 45* Fischerei und Fischzucht

Neu sollen auch bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur tierschutzkonformen Produktion von Fischen unterstützt werden. Der Betrieb muss vor der Unterstützung nachweisen, dass die Bestimmungen der Tierschutzverordnung eingehalten werden. Dienen die Investitionen zusätzlich zum einheimischen Fischfang oder zur inländischen Produktion noch anderen Zwecken, bspw. der Verarbeitung oder dem Verkauf von importierten Fischen, so werden die anrechenbaren Kosten im Verhältnis zu der nicht zweckbestimmten Nutzung gekürzt.

*Artikel 46* Pauschalen für bauliche Massnahmen

*Absatz 7*

Analoge Änderung wie in Artikel 15b.

*Artikel 49* Unterstützte Massnahmen

*Absatz 1 Buchstabe b*

Der heute gültige Wortlaut der SVV führte in verschiedenen Fällen zu Rechtsunsicherheiten, weil er Interpretationsmöglichkeiten zum Wortlaut von Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe b LwG zulässt, inhaltlich aber gleichbedeutend ist. Die Neuformulierung entspricht einer technischen Überarbeitung und Präzisierung. Mit der expliziten Erwähnung des Sachverhaltes «um ihre Betriebe zu rationalisieren» wird festgehalten, dass gemeinschaftliche Investitionen, die der rationellen landwirtschaftlichen Betriebsführung dienen, wie im Gesetzesartikel eingeschlossen sind. Gemeinschaftliche Investitionen helfen Produktionskosten zu sparen, wie bspw. Remisen für Maschinengemeinschaften, Ankauf von Schleppschlauchverteilern sowie Lagerräume für Hofdünger oder Produktionsmittel. Der neue Wortlaut führt zu keiner Ausweitung der Unterstützung im Bereich Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung in der Region erzeugter Produkte.

Die Investitionen müssen in jedem Fall mehrheitlich durch Produzenten oder Produzentinnen erfolgen (Art. 11b SVV). Bei Beteiligung von Nicht-Produzenten oder bei Verwendung der Bauten und Anlagen für nicht in der Region erzeugter Produkte, werden die anrechenbaren Kosten entsprechend gekürzt. Maschinen und Fahrzeuge, die mehrheitlich für Lohnarbeiten eingesetzt werden, sind von der Hilfe ausgeschlossen. Dies entspricht der langjährigen Praxis.

Bei der Unterstützung ist die Wettbewerbsneutralität nach Artikel 87 Absatz 2 LwG und Artikel 13 SVV zu beachten.

*Artikel 50* Eigenmittel

*Absatz 1*

Die Änderung betrifft nur den französischen Text. Der deutsche Begriff «gemeinschaftliche Massnahmen» wird wie in der Definition in Artikel 11 neu mit «mesures collectives» übersetzt.

*Artikel 51* Höhe der Investitionskredite

*Absatz 4*

Die Änderung betrifft nur den französischen Text. Die unterschiedlichen Begrifflichkeiten in Absatz 1 und 4 für den gleichen deutschen Ausdruck werden harmonisiert («contributions allouées par les pouvoirs publics»).

*Artikel 54* Kombinierte Unterstützung

*Absatz 1*

Der Wortlaut wird mit Artikel 27 harmonisiert. Mit dem ausdrücklichen Verweis auf Artikel 22 wird präzisiert, bei welchen Massnahmen die Unterlagen für die Beitragszusicherung und die Genehmigung des Investitionskredites gleichzeitig eingereicht werden müssen.

*Artikel 59* Widerruf von Investitionskrediten

*Absatz 2*

Der heute geltende Artikel wird zu Absatz 1. Neu wird in Absatz 2 geregelt, dass ein gewährter Investitionskredit zu gleichen Bedingungen an den Nachfolger oder die Nachfolgerin des Betriebes oder des Unternehmens übertragen werden kann, sofern er oder sie die Eintretensbedingungen für die Gewährung eines Investitionskredites erfüllt. Wird an ein Vorhaben ein Beitrag gewährt, muss dieser nach Artikel 33ff. bei einer Verpachtung oder einer Handänderung nicht zurückbezahlt werden, sofern keine Zweckentfremdung oder gewinnbringende Veräusserung erfolgt. Mit diesem Absatz wird die Rechts-

grundlage geschaffen, dass auch Investitionskredite in bestimmten Fällen an einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin ausserhalb der Familie übertragen werden können. Damit wird eine Gleichstellung mit der Rückerstattung von Beiträgen erreicht. Wird der Investitionskredit an den Pächter oder die Pächterin übertragen, so müssen u. a. die Eintretensbedingungen nach Artikel 9 erfüllt sein. Die Rückzahlung des Investitionskredites ist beim Pachtzins zu berücksichtigen, so dass der höchstzulässige Pachtzins gemäss der Pachtzinsverordnung (SR 221.213.221) nicht überschritten wird. Die kantonale Stelle muss vor der Zustimmung der Übertragung die Einhaltung dieser Bestimmungen überprüfen.

Vorbehalten bleibt die gewinnbringende Veräusserung nach Artikel 60. Bei Verpachtung an einen Nachkommen gilt die Bestimmung nach Absatz 1 Buchstabe c.

#### *Artikel 62* Rückforderung und Neuzuteilung von Bundesmitteln

##### *Absätze 1 Einleitungssatz und 3*

Der Bedarf an neuen Investitionskrediten ist nicht in allen Kantonen gleich hoch. Zudem kann der Bedarf in einem Kanton von Jahr zu Jahr relativ stark schwanken. In Zeiten knapp verfügbarer Mittel ist es notwendig, dass das Bundesamt innerhalb der Kantone einen Ausgleich vollziehen kann. Die heute geltende Regelung schränkt eine zeitgerechte Umverteilung stark ein. Mit den kürzeren Fristen kann das Bundesamt auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kantone schneller reagieren und die Mittel gezielt einsetzen. Ziel der Mittelbewirtschaftung ist, dass mit einem Minimalbestand an liquiden Mitteln die Liquidität aller kantonalen Kreditkassen aufrecht erhalten werden kann. Sobald ein Kanton, bei welchem Investitionskredite zurückgefordert wurden, wieder einen höheren Bedarf nachweist, kann ihm das Bundesamt im Rahmen des Budgets wieder neue Mittel oder Mittel eines anderen Kantons zur Verfügung stellen.

#### **Verhältnis zum internationalen Recht**

Die Änderungen tangieren das internationale Recht nicht.

#### **Inkrafttreten**

Die Änderungen sollen auf den 1. Juli 2011 in Kraft treten.

#### **Rechtliche Grundlagen**

Rechtgrundlagen bilden die Artikel 3 Absatz 3 und 87–112 LwG sowie die Antwort des Bundesrates zur Motion Hess (Mo. 10.3388) zur Pilzproduktion.